Stadt Dessau-Roßlau

01.09.2026

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/215/2026/III-EB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.09.2026				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	13.10.2026				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	18.11.2026				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2026				

Titel:
Kalkulation der Abfallgebühren 2027 - 2029

Beschluss:
Der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2027-2029 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA Eigenbetriebsgesetz LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**

Vorlage ist steuerrelevant	[x]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[ ]

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist BUGA-relevant	[ ]	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]

Fördermittel

Bedeutung		**Bemerkung**
Prüfung ist erfolgt	[ ]	

Prüfung ist nicht erfolgt	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Kalkulation der Abfallgebühren 2027-2029

Vorbemerkungen:

Die Abfallgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2025 geändert.

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 wurde die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Dessau-Roßlau von dem Optierungsrecht Gebrauch gemacht, erst ab dem 01.01.2027 verpflichtend auf § 2b UStG (neues Recht) umzustellen.
Somit wird nunmehr parallel zur Umsetzung des § 2b UStG für die Jahre 2027 bis 2029 eine neue Abfallgebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eckpunkte der Vorkalkulation für die Jahre 2027-2029:

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurden jeweils eine Nachkalkulation für den zurückliegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Gebührenbedarfs für die Jahre 2027 bis 2029 durchgeführt.
Die Ergebnisse der Nachkalkulation werden in der Anlage 2, auf Seite 49 dargestellt. Danach ist nach aktueller Prognose zum Zeitpunkt der Vorkalkulation der Abfallgebühren (Stand August 2026) davon auszugehen, dass für den neuen Kalkulationszeitraum Überschüsse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2027 bis 2029 in Höhe von jeweils 475,5 TEUR zur Kostendeckung zur Verfügung stehen. In Anbetracht dessen werden die Gebührenerhöhungen moderater ausfallen.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Abfallgrundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung der Restabfallbehälter und der Wertstoffbehälter für Bioabfälle unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumens erhoben.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung wird aufgrund niedrigerer Gebühren für die Leerung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle im Vergleich zu den Restabfallbehältern beibehalten.

Die Leerungsgebühren der Wertstoffbehälter für Bioabfälle und die Leerungsgebühren der Restabfallbehälter steigen wie folgt:

- 120l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle: bisher 3,15 EUR/Leerung, neu 3,22 EUR/Leerung (vgl. Anlage 2, Seite 38), das entspricht einer Erhöhung von ca. 2,22 %;

- 120l-Restabfallbehälter: bisher 4,86 EUR/Leerung, neu 5,09 EUR/Leerung (vgl. Anlage 2, Seite 9), das entspricht einer Erhöhung um ca. 4,73%.

Die Erhöhung der Gebühren für Sammlung, Transport und Entsorgung/ Verwertung ist im Wesentlichen auf höhere Personalkosten zurückzuführen. Aber auch die übrigen Kostenbestandteile sind im Vergleich zur vorherigen Kalkulation inflationsbedingt gestiegen.

Des Weiteren haben sich die Abfallmengen bei Bioabfall, Abfall zur Verbrennung, Sperrmüll und Altpapier im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum weiter verringert. Die Entwicklung für die einzelnen Abfallarten ist in der Kalkulationsunterlage bei den jeweiligen Kostenträgern detailliert dargestellt.

Zudem wurden die Entsorgungsverträge für Restabfall und Sperrmüll mit beauftragten

Dritten im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ab 01.06.2026 neu vergeben. Es ist festzustellen, dass die Entsorgungskosten pro Tonne bei der Entsorgung von Restmüll und Sperrmüll im Vergleich zu den vorherigen Entsorgungsverträgen gestiegen sind. Allerdings können die Entsorgungskosten in den Jahren 2027 bis 2029 aufgrund der Überschüsse aus der vorherigen Kalkulationsperiode im Anstieg gebremst werden, so dass der Gebührenanstieg geringer ausfällt.

In der Anlage 2, Seite 50 f. ist die **Entwicklung der Kosten der Bioabfallentsorgung** im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum detailliert dargestellt.
Das Aufkommen an Bioabfällen aus der haushaltsnahen Sammlung (Biotonne) und die Anlieferung von Grünabfall auf der Abfallentsorgungsanlage (AEA) wird im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum um insgesamt 2,82 % niedriger angesetzt, da in den zurückliegenden Jahren auf Grund der Witterung weniger Bioabfälle zur Abholung bereitgestellt und an der AEA angeliefert wurden. Das entspricht einem Rückgang um durchschnittlich ca. 319 t für die Jahre 2027 bis 2029 im Vergleich zu den Jahren 2025/2026.

In der Folge werden sich die Kosten für die Behandlung der Bioabfälle in der BAV pro t von 112,60 EUR/t auf 117,44 EUR/t (+ 4,84 EUR/t) erhöhen, da die einzelnen Kostenbestandteile inflationsbedingt steigen und auch weniger Abfälle verarbeitet werden. Die Entwicklung der Kosten bei der Betreibung der BAV mit angeschlossener Nachrotte ist in Anlage 2, Seite 51 erläutert.

Die direkt zurechenbaren Fixkosten der Bioabfalleinsammlung werden weiterhin zu 100 % aus der Abfallgrundpauschale quersubventioniert. Der Vorschlag, ab der neuen Kalkulationsperiode 65 % statt bisher 80 % der Fixkosten der Bioabfallverwertung über die Abfallgrundpauschale zu finanzieren, führt dazu, dass der Anstieg der Kosten der Bioabfallentsorgung bei der Abfallgrundpauschale um 134 TEUR/a gesenkt werden kann.

Diese Praxis der Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung über andere Kostenträger der Abfallgebühren wurde bereits in den vorherigen Abfallgebührenkalkulationen für die direkt zurechenbaren fixen Kosten der Sammlung und Verwertung der Bioabfälle angewandt, um einen Anreiz für die Getrennthaltung der Abfälle und die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle zu geben und die Leerungsgebühren der Wertstoffbehälter für Bioabfälle kostengünstiger anbieten zu können.

Es steht den Bürgern weiterhin frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden. Dazu genügt eine Anzeige der nachgewiesenen Eigenkompostierung beim Eigenbetrieb Stadtpflege. Ein Anschluss an die regelmäßige Bioabfallentsorgung ist jederzeit möglich.

Per 31.12.2025 waren 77.708 von 80.872 Einwohnern an die Entsorgung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle angeschlossen. Dies entspricht einer Anschlussquote von ca. 96 %.

Regelung zu Pflichtentleerungen bei der Bioabfallentsorgung:
Die Zahl der Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle von 12 Pflichtentleerungen im Jahr (1 Entleerung pro Monat) wird beibehalten.

Die **personenbezogene Abfallgrundpauschale je Einwohner** wird sich in den Jahren 2027 bis 2029 von **3,03 EUR/Monat auf 3,08 EUR/Monat** erhöhen. (Vgl. Anlage 2, Seite 48)
Durch den Vortrag von Überschüssen aus vorherigen Kalkulationsperioden wird eine Reduzierung um 0,22 EUR/Monat erreicht. Der Anteil der Bioabfallentsorgung, der quersubventioniert wird, sinkt um 0,05 EUR/Monat. Bei den Verwaltungskosten und den Kosten für Öffentlichkeitsarbeit ist ein Rückgang von jeweils 0,01 EUR/Monat zu erwarten.

Demgegenüber stehen steigende Kosten in anderen Bereichen.

Die Kosten für die Beseitigung wilder Müllablagerungen auf Wertstoffplätzen (+ 0,10 EUR/Monat) steigen, da sie nicht mehr wie in früheren Jahren durch Erlöse der Alttextilverwertung finanziert werden können.
Des Weiteren führt auch die Erhöhung der Kosten der Sperrmüllentsorgung (+0,05 EUR/Monat) und der Hausgeräteentsorgung (+0,04 EUR/Monat) zum Anstieg der Abfallgrundpauschale je Einwohner. Der Anteil der Kosten der Schadstoffentsorgung/-sammlung hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Kalkulationszeitraum um 0,07 EUR/Monat erhöht.
Auch die Erhöhung der Kosten der Altpapierentsorgung führt zu einem Anstieg der Abfallgrundpauschale je Einwohner um 0,08 EUR/Monat.

In der Anlage 2, Seite 52 ff. ist die **Entwicklung der Kosten der Altpapierentsorgung** dargestellt.
Das Aufkommen an Altpapier ist ebenfalls weiterhin rückläufig.
Im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum wird ein um 4,89 % niedrigeres Aufkommen prognostiziert. Demgegenüber hat sich das zu leerende Behältervolumen um 2,16 % erhöht. Der Anteil an Druckerzeugnissen/ Zeitungen nimmt weiter ab. Überwiegend werden Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) entsorgt.
Da die Entwicklung der Großhandelspreise für Altpapier sehr starken konjunkturellen Schwankungen unterworfen ist, bestehen Kalkulationsrisiken hinsichtlich der Prognose der Verwertungserlöse. Der Umschlag und die Verwertung des Altpapiers erfolgen nach europaweiter Ausschreibung durch einen beauftragten Dritten. Die Erlöse (Preis je t) werden halbjährlich entsprechend der Entwicklung des DESTATIS angepasst.
Die erzielbaren Altpapiererlöse wurden nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre insgesamt nahezu auf dem Niveau der vorherigen Kalkulation beurteilt.

Für die Jahre 2027 bis 2029 werden auch die Gebühren für Serviceleistungen der Stadtpflege im Rahmen der Müllabfuhr (Bereitstellung von Abfallbehältern am Tag der Entsorgung, entsprechend § 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau) angepasst.
Auf der Grundlage von repräsentativen Zeiterfassungen wurden die unterschiedlichen Transportwege für die Müllgroßbehälter von 120l-, 240l- und 1.100l-Fassungsvermögen neu kalkuliert.
Im Ergebnis werden die Gebühren für Serviceleistungen bei Behältern mit 120l- und 240l-Fassungsvermögen moderat ansteigen, während die Gebühren für Serviceleistungen bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100l sinken.

Die **Gebühren für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung an der AEA** in der Polysiusstraße 2 werden sich durch die Neukalkulation ebenso verändern. In diesem Zusammenhang wird auf die Berechnungen in Anlage 2, Seite 28 ff. verwiesen.
Dabei werden die Gebühren für Abfälle zur Verbrennung, Sperrmüll, diverse gefährliche Abfälle und Bauschutt, die direkt auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden dürfen, steigen.
Bei einigen Abfallarten können die Gebühren aber auch gesenkt werden, wie z.B. für die Annahme von Altholz, das keine gefährlichen Stoffe enthält, sowie für asbestfreie Dachpappenabfälle.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert:

- Die Personalkosten für die Jahre 2027 bis 2029 wurden mit einer jährlichen Steigerung i. H. v. jeweils 3,00 % geplant. Ab dem Jahr 2027 wird der tarifvertraglich zu gewährende Erholungsurlaub von 30 auf 31 Tage pro Jahr erhöht.

- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der amtlichen AFA-Tabellen.

- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt.
  Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwenige Anlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte der Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde vom Aufgabenträger für 2027 auf 3,12 %, 2028 auf 3,13 % und für 2029 auf 3,14 % festgelegt. Für die von den Abfallgebühren erfassten Bereiche wurden somit kalkulatorische Zinsen i. H. v. 253.800,00 EUR für 2027, 256.700,00 EUR für 2028 und 257.300,00 EUR für 2029 bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

- Die zu erwartenden Kosten für Fremdleistungen wurden unter Zugrundelegung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

  Zur Aufgabenerfüllung bestehen für die Leistungen:

  - ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
  - ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
  - ✓ Umschlag und Vermarktung von Altpapier und
  - ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport

  Verträge mit Dritten.

- Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 sollen die Kosten für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage decken.

  Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.

  Durch die Errichtung und den Betrieb der stadteigenen Bioabfallverwertungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung ist es möglich, am Standort der Abfallentsorgungsanlage Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen aus Haushaltungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Verwertung gegen Gebühren anzunehmen.
  Darüber hinaus wird qualitätsgesicherter Kompost aus der Eigenverwertung zur Bodenverbesserung angeboten. Dieser kann direkt in der Polysiusstraße 2 abgeholt werden, alternativ sind auch Anlieferungen über den Containerservice nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei

  - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
  - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme in den Jahren 2027-2029, die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2025 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen